

Beschlussvorlage

VOA/3261/2023/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch über die Widmung der Straße "Neu Bartelstorfer Straße"

Amt/Aktenzeichen: Ordnungsamt / Verfasser: Marquardt, Silke	Erstellungsdatum: 07.12.2023 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
17.01.2024	Bauausschuss Bentwisch
25.01.2024	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Die Straße „Neu Bartelstorfer Straße“ wurde durch den B-Plan 1 „Hanse-Fachmarkt-Zentrum“ im Jahr 1992 erschlossen und fertig gestellt. Gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) vom 13.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung ist die Straße für den öffentlichen Verkehr durch den Träger der Straßenbaulast zu widmen.

Um die Widmung öffentlich bekannt machen zu können, ist die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung auf Grundlage des StrWG M-V, durch die Straßen und Wege die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (dem öffentlichen Verkehr gewidmet) erhalten.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist.

Die Gemeinde Bentwisch ist der Träger der Straßenbaulast und ebenfalls Eigentümer des der Straße dienenden Flurstücke: Gemarkung Bentwisch, Flur 1, Flurstück 49/23, 49/22, 50/25, 49/9, TF aus 49/11, 49/16, 49/14, 47/17 sowie Gemarkung Neu Bartelstorf, Flur 1, Flurstück 10/5, 10/9, 14/3 und 15/5.

Die Widmung der Straße wird auf die Benutzungsart für den allgemeinen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, ohne Beschränkungen festgelegt.

Die Straße wird als Gemeindestraße klassifiziert und alle Teilanlagen (Fahrbahn und Rad-/Gehweg) sind als Ortsstraßen gem. § 3 Nr. 3a StrWG M-V zugeordnet.

Nach Prüfung der alten Widmungsunterlagen für das Gewerbegebiet Bentwisch wurde festgestellt, dass ganze Straßen oder Straßenteile nicht gewidmet wurden. Die Neu Bartelstorfer Straße wurde gewidmet. Die Verwaltung schlägt vor die Widmung zu wiederholen, da in der alten Widmungsverfügung nicht alle notwendigen Angaben formuliert wurden.

Die Widmungsverfügung ist in der Anlage beigelegt.

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung wird die Widmungsverfügung für die Straße „Neu Bartelstorfer Straße“ erlassen und ortsüblich bekannt gemacht.

Widerspruch gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Bekanntmachung beim Amt Rostocker Heide erhoben werden.

Finanzierung:

Die Widmungsverfügung hat keine finanziellen Auswirkungen.
Öffentlich gewidmete Straße sind Voraussetzung um Kosten z.B. Straßenreinigung auf die Anlieger umzulegen.

Stellungnahme des Bauausschusses vom 17.01.2024:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen die Widmung der Straße „Neu Bartelsdorfer Straße“ entsprechend vorliegendem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch beschließt auf Grundlage des § 7 StrWG M-V vom 13.01.1993 in der derzeit geltenden Fassung die Straße „Neu Bartelstorfer Straße“ (Gemarkung Bentwisch, Flur 1, Flurstück 49/23, 49/22, 50/25, 49/9, TF aus 49/11, 49/16, 49/14, 47/17 sowie Gemarkung Neu Bartelstorf, Flur 1, Flurstück 10/5, 10/9, 14/3 und 15/5) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird auf folgende Benutzung festgelegt: **Allgemeiner Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, keine Beschränkungen vorhanden.**

Die Straße wird gem. § 3 StrWG M-V als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlage Widmungsverfügung Neu Bartelstorfer Straße

Widmungsverfügung Neu Bartelsdorfer Straße